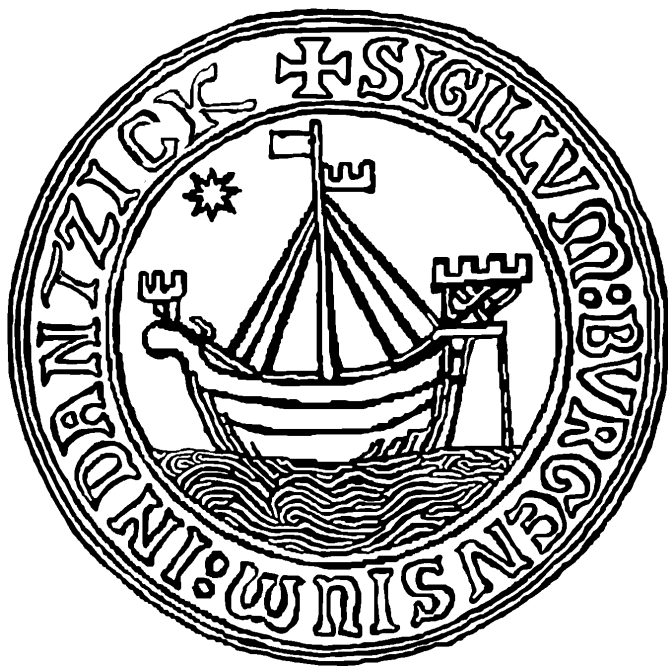


**VEREIN  
DANZIGER  
SEESCHIFFER  
e.V.,**

**Sitz Hamburg**



eingetragen beim  
Amtsgericht Hamburg,  
Vereinsregister Nr. 4873

**Satzung**  
vom 09.03.2001  
zuletzt geändert am 26.01.2013

## **Inhalt**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins

### **II. Mitgliedschaft**

- § 3 Begründung der Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Ehrungen
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

### **III. Organe des Vereins**

- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Die Hauptversammlung
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Kassenprüfer

### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 12 Änderung der Satzung
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Vermögensverfügung
- § 15 Inkrafttreten

## I. Allgemeines

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen:  
„VEREIN DANZIGER SEESCHIFFER e.V. ,  
Sitz Hamburg“.  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg  
unter Nr. 4873 eingetragen. Der Gerichtsstand ist  
Hamburg.
- 2) Sitz der Geschäftsstelle ist die Anschrift des jeweiligen  
1. Vorsitzenden  
oder eine von diesem benannte Anschrift in der  
Bundesrepublik Deutschland.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist Nachfolger der ehemals in Danzig existent  
gewesenen

- Danziger Seeschifferzunft von vor 1386,
- Danziger Schifferbank von 1508,
- Danziger Seeschiffergesellschaft, gegründet um 1780
- Verein Danziger Seeschiffer e.V. von 1872

Zweck des Vereins ist:

- 1) Die Pflege und Fortführung der Tradition und Kultur  
dieser Vorgänger -vereinigungen insbesondere durch
  - a) Veranstaltung von Vorträgen, Exkursionen und  
Treffen zu maritimen  
Themen mit besonderem Bezug auf Danzig.
  - b) Fortführung der traditionellen Veranstaltungen :
    1. das Stiftungsfest
    2. das alljährliche Schaffermahl mit  
kulturhistorischem Vortrag
    3. regelmäßige Treffen der Seeschiffer zwecks  
Diskussion  
historischer und aktueller maritimer Themen
  - c) Sammeln und Bewahren von Schriftgut und  
Gegenständen aus dem Bereich der maritimen Kultur  
in Bezug auf Danzig.
  - d) Aufarbeiten und Darstellen dieser Kulturgüter, um sie  
einer breiten Öffentlichkeit und besonders der  
nachwachsenden Generationen verständlich und  
zugänglich zu machen.
  - e) Durchführung und Förderung von Forschung zu  
marinegeschichtlichen Themen
  - f) Vergabe von Forschungsaufträgen

- 2) Förderung des Verständnisses für die Belange der  
Handelsschifffahrt und Pflege des Kontaktes zu ihr,  
insbesondere durch
  - a) die Mitgliedschaft im „Verband Deutscher Kapitäne  
und Schiffsoffiziere“ dessen Gründungsmitglied der  
Verein ist.
  - b) Veranstaltung von Vorträgen, Exkursionen und  
Treffen zu allgemeinen maritimen Themen
- 3) Der Verein hat keine parteipolitischen oder  
konfessionellen Ziele.
- 4) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar  
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts  
„Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Er ist  
selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie  
eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke  
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine  
Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine  
Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins  
fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe  
Vergütungen begünstigt werden.

## II. Mitgliedschaft

### § 3 Begründung der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden,  
die Inhaber eines nautischen Patentes ist oder sich mit  
der Seeschifffahrt und der Stadt Danzig verbunden fühlt.  
Juristische Personen können die korporative  
Mitgliedschaft erwerben.
- 2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des  
Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.  
Bei Ablehnung kann die endgültige Entscheidung durch  
die Hauptversammlung beantragt werden.
- 3) Die Mitgliedsrechte beginnen nach der Aufnahme, sobald  
der erste Jahresbeitrag gezahlt wurde.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen  
des Vereins zu nutzen und an seinen Veranstaltungen  
teilzunehmen. Die Mitglieder haben das Recht, Gäste  
einzuführen. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch auf  
Beratung, kameradschaftliche Unterstützung und  
Förderung ihrer Belange in den Grenzen des  
satzungsgemäß festgelegten Zweckes und der  
Möglichkeiten des Vereins. Jedes Mitglied, welches sich  
durch eine Entscheidung der Organe des Vereins  
beschwert fühlt, hat das Recht, die Hauptversammlung

- anzurufen. Die Hauptversammlung kann die Entscheidung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aufheben und Folgemaßnahmen anordnen.
- 2) Sämtliche Mitglieder haben die Verpflichtung, alle Vereinsbelange zu fördern und die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge fristgerecht zu entrichten.
  - 3) Die Mitglieder haben Stimmrecht in den Hauptversammlungen des Vereins. Sie sind im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung in Ämter wählbar.
  - 4) Abs. (3) gilt nicht für juristische Personen.
  - 5) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht übertragbar.
  - 6) Sollte der Verein Anlagen unterhalten, so haben die Nutzer den dafür erforderlichen Beitrag zu entrichten.
  - 7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte am Vermögen des Vereins.

## § 5 Ehrungen

- 1) Die Ernennung zum
  - a) Ehren-Commodore
  - b) Ehrenvorsitzenden
  - c) Ehrenmitglied
 erfolgt aufgrund besonderer Verdienste um die Durchsetzung der Zwecke des Vereins oder um eine Person an den Verein zu binden, die der Durchsetzung der Zwecke des Vereins besonders förderlich ist, auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung entscheidet über diesen Antrag mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte und Pflichten der Mitglieder mit Ausnahme der Pflicht, Beiträge zu zahlen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt. Sie richtet sich nach den Erfordernissen des Vereins.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden, sie sind als Jahresbeiträge im voraus zu entrichten.
- 3) Ermäßigungen der Beiträge können in begründeten Fällen vom Vorstand auf Antrag gewährt werden.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluss.

- 2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Er erfolgt durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, welches:
  - a) sich unehrenhaft verhalten hat,
  - b) grobe Verstöße gegen die Satzung unternommen hat
 oder
  - c) dem Verein über ein halbes Jahr Beträge schuldet, die höher als der zweifache Jahresmitgliedsbeitrag sind. Der Vorstand hat vor dem Ausschluss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss welchen der Vorstand dem betroffenen Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen hat, steht diesem innerhalb von einem Monat die Anrufung der Hauptversammlung zu, die an den Vorstand zu senden ist. Der Vorstand hat die Anrufung auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung zu setzen, die den Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder aufheben kann.
- 4) Die Übersendung der Kündigungserklärung seitens eines Mitgliedes oder die Erklärung des Ausschlusses durch den Vorstand befreit das Mitglied nicht von der Verpflichtung zu Zahlung des Beitrages und der satzungsgemäß beschlossenen Umlagen bis zum Abschluss des laufenden Geschäftsjahres.

## III. Organe des Vereins

### § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand

Beschlüsse der Organe werden durch Rundschreiben verkündet.

### § 9 Die Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch die anwesenden Mitglieder gebildet und bestimmt:
  - a) die Willensbildung durch
    - I. Beschlüsse zur Tagesordnung,
    - II. Wahl der Vorstandsmitglieder,
    - III. Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
    - IV. Entgegennahme und Prüfung der Rechenschaftsberichte,
    - V. Entlastung des Vorstands,
    - VI. Ehrungen nach § 5 der Satzung,
    - VII. Änderung der Satzung,

### VIII. Auflösung des Vereins.

die Haushaltsführung und die Vermögensverfügung durch

- I. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen sowie sonstigen Umlagen und Gebühren,
- II. Beschluss des vom Vorstand entworfenen Haushaltsplans,
- III. Verwendung von Vereinsvermögen außerhalb des Haushaltsplanes,
- IV. Wahl von Kassenprüfern,
- V. Entgegennahme des Kassenberichts,
- VI. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.

Sie ist die endgültige Entscheidungsinstanz in sämtlichen Belangen der Mitglieder. In Anrufungsfällen kann sie Entscheidungen des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aufheben und Folgemaßnahmen beschließen.

- 2) Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Zu entlastende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 3) Die Hauptversammlung findet im ersten Quartal jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben mit einer Frist von mindestens einem Monat einberufen.
- 4) Anträge an die Hauptversammlung sind bei der Geschäftsstelle mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen und zu begründen. Dringlichkeitsanträge an die Hauptversammlung, welche erst auf der Hauptversammlung gestellt werden, bedürfen für ihre Zulassung 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- 5) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer abzuzeichnen ist.
- 6) Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit bei Bedarf einberufen werden, sie müssen einberufen werden, wenn 1/4 der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich mit Angabe und Begründung der Tagesordnung beantragen.
- 7) Die außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung abzuhalten. Außerordentliche Hauptversammlungen werden wie Hauptversammlungen durchgeführt.

## § 10 Der Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassenwart,Mindestens ein Mitglied dieses Gremiums soll Nautiker sein.
- 2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 3) Der 1. Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und die Vorstandsgremien.
- 4) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
- 5) Der Schriftführer führt auf den Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll und steht dem 1. Vorsitzenden bei der Erledigung des Schriftverkehrs zur Verfügung. Er ist für die Vereinsveröffentlichungen zuständig.
- 6) Unter der verantwortlichen Leitung des 1. Vorsitzenden obliegt dem geschäftsführenden Vorstand die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung, die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 7) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie höchstens sechs Beisitzern für besondere Aufgaben.
- 8) Die Beisitzer nehmen an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands mit beratender Stimme teil. Sie haben in Fragen ihres Aufgabengebietes Stimmrecht. Beisitzer, die ständige Vertreter des Schriftführers oder des Kassenwarts sind, haben bei deren Verhinderung Stimmrecht.
- 9) Ein Beisitzer muss Nautiker sein.
- 10)
  - a) Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählt.
  - b) Bei Vakanz eines Vorstandsamtes, gleich aus welchem Grund, ist der verbleibende Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Hauptversammlung durch Kooptation zu ergänzen. Der Kooptierte muss bei seiner Bestellung Vereinsmitglied sein.
- 11) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann zur Regelung einzelner Gebiete des Vereinslebens verbindliche Anordnungen erlassen und für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- 12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu

protokollieren und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

13) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 11 Kassenprüfer

- 1) Zwei Kassenprüfer werden auf der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder von diesem in einen Ausschuss berufen werden.
- 2) Sie haben die Forderungen und Verpflichtungen, die Einnahmen und Ausgaben sowie die Bestände formell und sachlich zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung der Hauptversammlung zu berichten.
- 3) Ist die Prüfung nur durch einen Kassenprüfer erfolgt, entscheidet die Hauptversammlung über die Gültigkeit dieser Prüfung.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 12 Änderung der Satzung

Anträge auf Änderung der Satzung sind mit Begründung so rechtzeitig bei der Geschäftsstelle einzureichen, daß sie in die Tagesordnung der Hauptversammlung aufgenommen werden können. Über eine Satzungsänderung entscheidet die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

### § 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder hat durch diesen zu erfolgen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich beantragen. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Falle mindestens 6 Monate. Die Einladung ist nach etwa 3 Monaten in vollem Umfang zu wiederholen. Ebenfalls in vollem Umfang ist in allen während der Einladungsfrist erscheinenden Ausgaben des Mitteilungsblattes „Die Kommandobrücke“ zu dieser außerordentlichen Hauptversammlung einzuladen.
- 2) Die außerordentliche Hauptversammlung entscheidet über diesen Antrag mit ¾ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in namentlicher Abstimmung.
- 3) Im Falle der Auflösung beruft die außerordentliche Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit ihrer

stimmberechtigten Mitglieder einen Abwickler für das Vereinsvermögen.

### § 14 Vermögensverfügung

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit Ausnahme des in 2) genannten Eigentums an die Stiftung „Seefahrtsdank“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 2) Die bei der Ostsee-Akademie als Dauerleihgabe eingestellten und verwalteten Bibliotheks- und Sammlungsbestände des Vereins gehen bei dessen Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke in das Eigentum der Ostsee-Akademie über.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der Hauptversammlung am 09. März 2001 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### Satzungsänderungen:

12.03.2010 §10 Der Vorstand  
26.01.2013 §10 Abs.10  
§14 Vermögensverfügung